

Merkblatt

zur Durchführung von Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Motivations-Abzeichen in Schleswig-Holstein:

1. Anforderungen und Bewertung gemäß **APO 2010**
2. Genehmigung/ Voraussetzungen:
Im Bereich der LK SH können Sonderprüfungen nur mit Kenntnis des zuständigen RB durchgeführt werden.
3. Die Ausrichtung erfolgt mit Genehmigung der LK in Reit-, Fahr- od. Voltigiervereinen bzw. -schulen sowie Pferdebetrieben, die dem PSH angeschlossen sind, ggf. auch bei Anschlussverbänden, sofern diese über eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung verfügen.
Der Prüfer **muss** ein Vorbereitungslehrgang voraus gehen und der Ausbilder **muss** eine **gültige** DOSB-Lizenz besitzen.
Der Einsatz eines Parcourschefs, insbesondere im Bereich des DRA II u. I wird empfohlen.
4. Die Termine für Sonderprüf. sind der LK über den RB spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Hierfür wird bei Leistungsabzeichen und dem Basispass eine Genehmigungsgebühr von 25,- € erhoben; bei verspäteter Prüfungsanmeldung oder verspäteter Rückgabe der Prüfungsunterlagen wird zusätzlich eine Säumnisgebühr von ebenfalls 25,-€ fällig.
5. Richter/Prüfer werden wie folgt berufen:

Voraussetzung für die Abnahme des Deutschen Reitabzeichens sowie des Reitpasses = mind. DL, SL, RP. Bei höheren Abz.-Prüfungen muss mind. 1 Richter die entspr. Qualifikation der zu absolvierenden Prüfungs-Klasse aufweisen. Für Fahr.Abz.Prüfungen ist die Richter-Mindest-Qualifikation „F“. Ab DFA Kl. III mind. 1 Richter mit FS-Qualifikation!

- a.) Ein Richter wird von der LK benannt, der gleichzeitig die Funktion des LK-Beauftragten übernimmt.
 - b.) Wenn ein zweiter Richter erforderlich ist, wird dieser vom veranstaltenden RV/RS vorgeschlagen. Der 2. Richter
 - * wohnt nicht in demselben Reiterbund
 - * verfügt über die entsprechende Qualifikation,
 - * bedarf der Zustimmung der LK.
 - c.) Für Sonderprüfungen zum Basispass „Pferdekunde“ ist mind. 1 Richter einzusetzen.
 - d.) Für Sonderprüfungen zum Reitpass/Fahrpass ist mind. 1 Richter einzusetzen. Eine 2. Prüfer -mögl. mit Trainer-Lizenz- sollte als Richter-Assistent eingesetzt werden.
 - e.) Für das FN Sportabzeichen Reiten, das Steckenpferd und die Hufeisen ist 1 Prüfer mit mind. Trainer C-Reiten /-Voltigieren /-Fahren oder Richter-Qualifikation einzusetzen.
6. Mindest-/Höchstzahl der Teilnehmer je Prüfung bzw. Richtergruppe:
Mindestens 10, max. 20 Teilnehmer je Richtgruppe.
Bei Fahr-Abz. mind. 4, max. 12 Teilnehmer. Darüberhinaus ist ein 3. Prüfer bei bis zu max. 16 Teilnehmern einzusetzen.

7. Zusatzbestimmungen für Reit-, Voltigier-, Longier- bzw. Fahrabzeichen-Prüfungen:
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum DRA/DFA/DVA/DLA Kl. IV ist der Besitz/Erwerb des Basispass „Pferdekunde“, der gesondert oder an demselben Tag mit der Prfg. zum Leistungsabz. absolviert werden kann.
Außerdem **muss** die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachgewiesen werden.
8. Spring-Parcours/Pony-Anforderungen:
Im Springen sind die von der FN vorgegebenen Standardparcours siehe Aufgabenheft -Reiten- zugelassen.
Hierbei sind für G-Ponys je Galoppsprung ca. 30 cm abzuziehen, für M-Ponys nach Rücksprache mit dem Ausbilder entsprechend mehr; außerdem ist eine Verringerung der Hindernis-Abmessungen in Höhe u. Weite vorzunehmen.
9. Im Rahmen der Prüfung ist die sofortige Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung mit demselben oder einem anderen Pferd/Gespann nicht zulässig.
10. Starts je Pferd:
Bei DRA-Prüfungen sind je Pferd max. 5 Starts, davon max. 3 Starts im Springen pro Tag zulässig.
Bei Reitpass-Prüfungen sind pro Pferd nicht mehr als 2 Bewerber zulässig.
Je Gespann sind max. 4 Teiln. bzw. Prüflinge pro Tag zulässig.
Beim Longierabzeichen sind nicht mehr als 2 Bewerber pro Pferd erlaubt.
11. Dispens von einer Teilprüfung:
Hier insbesondere Springen: wird ggfs. **nur** beim DRA IV vergeben!
Die Dispensanträge müssen rechtzeitig vor der Prüfung bei der LV/LK gestellt werden (unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes neueren Datums).
Die Dispenserteilung muss dem Richter am Tag der Prüfung vorliegen.
Senioren/Reiter, die weitere Abzeichen in nur einer Disziplin absolvieren möchten, müssen die Spezialabzeichen (disziplinspezifischen Abzeichen s. APO) ablegen!